Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2010042/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **15.04.2010** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2010042/3**
		Az.:	erstellt am: **23.02.2010**

Betreff

Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß § 4 (2) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.03.2010: Bau- und Umweltausschuss	18.03.2010	laut BV
2	23.03.2010: Hauptausschuss	23.03.2010	laut BV
3	15.04.2010: Stadtrat	15.04.2010	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Sektor 1 des Straßenbestandsverzeichnisses und die Auslegung des Verzeichnisses gemäß § 4 (2) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Gesetzliche Grundlagen:
Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (StrG LSA)
§ 4 Straßenverzeichnis und Hausnummern
Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juli 1999 (StrVerzVO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA sind für öffentliche Straßen Bestandsverzeichnisse zu führen.

Die Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen werden von den Gemeinden angelegt und geführt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA).

Mit der Erarbeitung und Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses wird dahingehend Rechtssicherheit geschaffen, dass nicht mehr für jede Straße die Öffentlichkeit nachgewiesen werden muss. Eine rechtsbegründende Wirkung hat das Bestandsverzeichnis nach geltendem Straßenrecht jedoch nicht.
Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis gilt die Widmungsvermutung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 StrG.

Für die Ortsteile der Stadt Köthen (Anhalt) wurden die Bestandsverzeichnisse schon erstellt.
Nunmehr erfolgt die Erarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Köthen (Anhalt).
Um das Bestandsverzeichnis übersichtlicher zu gestalten, wurde die Stadt in 8 Sektoren unterteilt. Als Sektor 9 werden die sonstigen öffentlichen Straßen des Stadtgebietes erfasst.
Die Sektoren werden nacheinander verarbeitet und zum Beschluss vorbereitet.
Der Anfang erfolgt mit Sektor 1, welcher die Straßen von Porst und Elsdorf beinhaltet.
Als Straßennummern werden für die Gemeindestraßen die bereits in der Verwaltung verwendeten Straßenschlüssel übernommen.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Straßenbestandsverzeichnisse ist kein Verwaltungsakt im Sinne von § 36 VwVG LS und enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung.
Die Auslegung erfolgt zum Zweck der Einsichtnahme.
Für die Hinweise oder Anmerkungen von Bürgern besteht kein Rechtsanspruch auf Umsetzung.

Da davon auszugehen ist, dass die Straßen und Wege schon zu Zeiten der DDR öffentlich waren, wurde gemäß der Verordnung über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 dieser Termin als Widmungsdatum angenommen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StrG LSA müssen die Bestandsverzeichnisse nach ihrer Fertigstellung 6 Monate lang zur Einsicht ausgelegt werden.
Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Das Amtsblatt erscheint am 24.04.2009, so dass die öffentliche Auslegung vom 30. April bis zum 29. Oktober 2009 während folgender Dienstzeiten im Hoch- und Tiefbauamt, Wallstr. 1 - 5, Zimmer 224, 2. Etage, über Aufgang 1 oder 2, 06366 Köthen (Anhalt)

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

erfolgen kann.

Anlagen:
Anlage 1 - Darstellung Rechtsfolgen
Anlage 2 - Übersichtsplan Sektoren
Anlage 3 - Straßenbestandsverzeichnis